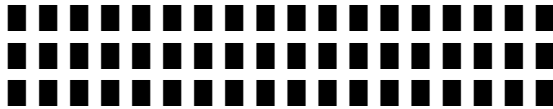




Arbeitsgericht | Wredestraße 6 | 67059 Ludwigshafen am Rhein



Wredestraße 6
67059 Ludwigshafen am Rhein
Zentrale Kommunikation:
Telefon 0621 59605-0
Telefax 0621 59605-30
Poststelle.Ludwigshafen@
arbg.jm.rlp.de
www.ARBGLU.justiz.rlp.de

18.04.2023

Mein Aktenzeichen
1402 E- 3/23
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Pierrot
Poststelle.Ludwigshafen@arbg.jm.rlp.de

Telefon / Fax
0621 59605-12
0621 59605-30

Auskunftsansprüche - "Kartell zur Entmachtung der Judikative"

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10. März 2023 teile ich mit, dass Ihre Anfrage als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt wird.

Die begehrten Auskünfte und Fragen **1) bis 6) und 8) und 9)** können von hier aus nicht gegeben werden. Hierzu liegen keine Informationen vor. Über die begehrten Informationen verfügt – wenn überhaupt – ausschließlich das Ministerium für Justiz Rheinland-Pfalz.

Die Frage **7)** wird wie folgt beantwortet:

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den Vorsitzende Richterin bzw. den Vorsitzenden Richter in eigener Verantwortung und ohne Einbeziehung der Gerichtsverwaltung. Deshalb kann keine Aussage über die genaue Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen getroffen werden. Die als veröffentlichungswürdig eingestuften Entscheidungen werden nach Anonymisierung an die durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse

1/2

Sprechzeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Straßenbahn: Linien 4, 6, 7, 8, 10
Bus: Linien 74, 75, 76,77
bis Haltestelle Ludwigstraße/
Kaiser-Wilhelm-Straße

Parkmöglichkeiten
Pfalzbau / Walzmühle
für behinderte Menschen:
Hofseite des Gebäudes



urteilsversand@jm.rlp.de versandt. In diesem Verteiler sind nach meiner Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Fleck